



**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper**

**- Kindertageseinrichtungen-
Gebührensatzung –
- (KitaGebS) -
2024**

Inhaltsverzeichnis.....Seite

ERSTER TEIL; Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht 3
§ 2 Gebührenschildner 3
§ 3 Gebührentatbestand 3
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr..... 3

ZWEITER TEIL; Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab 4
§ 6 Gebührensatz 4
§ 7 Weitere Gebühren 5
§ 8 Ermäßigung / Erlass der Gebühren 5
§ 9 Geschwisterermäßigung 6

DRITTER TEIL; Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten 6

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Bayer. Kommunalen Abgabengesetzes – BayKAG – in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) erlässt die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühren i. S. v. § 7 Abs. 3 entstehen erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

- (4) Essensabbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 08:00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Besuchszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Kirchdorf vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde Kirchdorf vor, die nächsthöhere Gebühr zu verrechnen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden den Buchungszeiten entsprechend folgende Gebühren incl. des Spielgeldes erhoben:

a) für Kinder unter drei Jahren

von 0 bis 1 Stunde	73,32 €,
von 1 bis 2 Stunden	141,83 €,
von 2 bis 3 Stunden	210,81 €,
von 3 bis 4 Stunden	279,33 €,
von 4 bis 5 Stunden	348,20 €,
von 5 bis 6 Stunden	391,84 €,

von 6 bis 7 Stunden	435,13 €,
von 7 bis 8 Stunden	480,30 €,
von 8 bis 9 Stunden	522,29 €,
kurzfristige Verlängerung der Betreuung, je ½ Std	9,62 €.

b) für Kinder ab 3 Jahren

von 0 bis 1 Stunde	36,60 €,
von 1 bis 2 Stunden	70,38 €,
von 2 bis 3 Stunden	102,19 €,
von 3 bis 4 Stunden	134,33 €,
von 4 bis 5 Stunden	168,00 €,
von 5 bis 6 Stunden	188,76 €,
von 6 bis 7 Stunden	210,81 €,
von 7 bis 8 Stunden	231,24 €,
von 8 bis 9 Stunden	253,41 €,
kurzfristige Verlängerung der Betreuung, je 1/2Std	4,69 €.

- (2) Für die Ferienbetreuung im August wird pro gebuchter Ferienwoche jeweils ¼ der monatlichen Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 erhoben. Die Feriengebühr wird mit der Zusage seitens der Gemeinde Kirchdorf fällig und ist spätestens mit der Nutzungsgebühr für den Monat Juli zu begleichen.

§ 7 Weitere Gebühren

Neben der Gebühr für die Buchungszeiten werden je Monat folgende Gebühren erhoben:

- (1) Gebühr für Eingewöhnungsphase in der Kinderkrippe pro Woche 66,87 €
(Eingewöhnungsphase = erste 3 – 4 Wochen des Besuchs)
- (2) Gebühr für Änderung der Buchungszeit 20,00 €
- (3) **Gebühren für das Mittagessen:**
- | | |
|---|--------|
| a) für Kinder unter drei Jahren pro Mahlzeit: | 2,90 € |
| b) für Kinder ab drei Jahren pro Mahlzeit: | 3,90 € |

§ 8
Ermäßigung / Erlass der Gebühren

- (1) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt bzw. erlassen werden.
- (2) Auf Antrag wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.
- (3) Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 6 Abs. 1 Buchst. b angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9
Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach §§ 5 und 6 für das zweite Kind um 10,- € gesenkt. Weitere Kinder sind gebührenfrei.

DRITTER TEIL:
Schlussbestimmungen

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 18.01.2023 außer Kraft.

Kirchdorf a. d. Amper, den 19.03.2024


Uwe Gerlsbeck
Erster Bürgermeister

